

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

30.01.2008

104.

Schriftliche Anfrage von Ueli Brassler und Patrick Blöchlinger betreffend Weisungen an die Stimmberechtigten, Darstellung von Minderheiten des Gemeinderates

Am 7. November 2007 reichten die Gemeinderäte Ueli Brassler (SD) und Patrick Blöchlinger (SD) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/599 ein:

In der Abstimmungszeitung zum städtischen Urnengang vom 25. November 2007 wurden den Texten mit dem Standpunkt der Gemeinderats-Minderheit zur Vorlage betreffend die Übertragung der Einbürgerungskompetenz auf den Stadtrat die Bezeichnungen einzelner von mehreren Parteien hinzugefügt, die im Parlament gegen die Vorlage gestimmt hatten, während andere unerwähnt blieben.

Wir bitten den Stadtrat höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso wurden einzelne Parteien bei der Darstellung der Minderheitsmeinung namentlich genannt, andere Parteien, die im Parlament ebenfalls mit „Nein“ gestimmt hatten, hingegen nicht?
2. Wie stellt sich der Stadtrat zur Auffassung, dass das vorliegend gewählte Vorgehen geeignet ist, bei den Stimmberechtigten den falschen Eindruck zu erwecken, alle nicht genannten Parlamentsparteien hätten der Vorlage zugestimmt?
3. Läuft dieses seltsame Vorgehen nicht auch auf eine unzulässige staatliche Werbung für die namentlich erwähnten Parteien hinaus?
4. Kann der Stadtrat zusichern, dass inskünftig entweder keine Partei namentlich erwähnt wird oder dann alle Parteien, die der Vorlage im Parlament Widerstand entgegengesetzt haben, gegebenenfalls unter Darlegung unterschiedlicher Gründe für die ablehnende Haltung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Ausgangslage

Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 1995) erhalten erhebliche Minderheiten des Gemeinderates sowie Vertreterinnen und Vertreter von Volksinitiativen und Referenden Gelegenheit zur Vertretung ihres Standpunktes in der Weisung an die Stimmberechtigten. Eine erhebliche Minderheit des Gemeinderates im Sinne dieser Verordnung ist gegeben, wenn bei einer Vorlage mindestens 15 Ratsmitglieder unterschriftlich eine Darlegung des Minderheits-Standpunktes in der Weisung verlangen. Wird eine Abstimmungsvorlage von verschiedenen Minderheiten aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt, können auch zwei Minderheits-Standpunkte in die Weisung aufgenommen werden (Art. 8 der erwähnten Verordnung). Ein zweiter Textvorschlag von einer Minderheit des Gemeinderates kann eingereicht werden, wenn mindestens 10 Ratsmitglieder unterschriftlich die Darstellung auch des zweiten Minderheits-Standpunktes verlangen.

Zu Frage 1: Zur Aufnahme eines Minderheits-Standpunktes in die Weisung werden 15 Unterschriften von Ratsmitgliedern benötigt. Gemäss der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten wird davon ausgegangen, dass die unterzeichnenden Ratsmitglieder die entsprechende Ratsminderheit vertreten. Bei der Vorlage betreffend Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an den Stadtrat wurden zwei Minderheits-Standpunkte eingereicht, wobei die gemäss Art. 5 und 8 der Verordnung über die Weisungen

an die Stimmberechtigten benötigten Unterschriften einerseits von Mitgliedern der FDP und der EVP und beim zweiten Minderheits-Standpunkt von Mitgliedern der SVP stammen.

Es ist deshalb nicht so, dass einzelne Parteien nicht erwähnt worden sind, sondern nur diese Parteien, welche vom Recht Gebrauch gemacht haben. Jedem einzelnen Ratsmitglied oder jeder Gruppierung ist es freigestellt, sich einer dieser Minderheit, welche das Quorum für die Darstellung eines Minderheits-Standpunktes erreicht, anzuschliessen. Zudem ist es jeder Partei oder Gruppierung unbenommen, ihre Ablehnung oder Zustimmung zu einer Vorlage im Rahmen der individuellen Ausgestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit vor der Abstimmung, z. B. über ihre Abstimmungsparolen, Plakate, Rundversände usw., kundzutun.

Zu Frage 2: Grundsätzlich haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein berechtigtes Interesse, zu wissen, welche Gruppierungen im Gemeinderat die Vorlage abgelehnt haben. Auch wird das Resultat der Abstimmung im Parlament in der Abstimmungszeitung publiziert. Wie erwähnt wird davon ausgegangen, dass die unterzeichnenden Ratsmitglieder die entsprechende Ratsminderheit vertreten. Es ist Sache der ablehnenden Gemeinderatsfraktionen und -gruppierungen, die Minderheits-Standpunkte untereinander zu koordinieren.

Ein falscher Eindruck entsteht nicht, wenn sich eine Gruppierung nicht einer Minderheit anschliesst oder wenn sie die eigenen Parolen bzw. ihren Standpunkt nicht gegen aussen kundtut.

Zu Frage 3: Die Darstellung von Minderheits-Standpunkten ist durch die Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten klar geregelt. Solange es sich hier um die Darstellung einer Minderheitsmeinung im Rahmen dieser Bestimmungen handelt, kann in keiner Weise von unzulässiger staatlicher Parteiwerbung die Rede sein. Vielmehr handelt es sich um die Erfüllung eines legitimen Informationsbedürfnisses der Stimmberechtigten.

Zu Frage 4: Bei der Darstellung von Minderheits-Standpunkten in der Weisung an die Stimmberechtigten wird auch in Zukunft wie bisher gemäss der vorerwähnten Verordnung vorgegangen. An der Praxis der Nennung der Partei, die die Darstellung des Minderheits-Standpunktes verlangt hat, wird im Interesse einer transparenten Information der Stimmbürgerschaft festgehalten. Lediglich bei parteipolitisch nicht klar zuordenbaren Parlamentsminderheiten wird auch in Zukunft auf die Nennung der Parteien bzw. Gruppierungen verzichtet werden müssen. Sofern mehrere Gruppierungen im Gemeinderat einer Vorlage aus verschiedenen Gründen Widerstand entgegensetzen, sieht die Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten, wie bereits erwähnt, ausdrücklich die Möglichkeit zur Aufnahme eines zweiten Minderheits-Standpunktes in die Weisung vor.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy